

Reformvorschläge
für eine
funktionierende
Justiz

VORWORT

Die Vereinigung der österreichischen RichterInnen und Richter und die Bundesvertretung RichterInnen und StaatsanwältInnen in der GÖD haben in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung in den vergangenen Monaten alle MitarbeiterInnen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Reformvorschläge gebeten, die entweder zu mehr Effizienz und/oder besserer Qualität führen sollen.

Hintergrund dieses Projekts war, dass die österreichische Justiz seit einigen Jahren von einem massiven Sparkurs betroffen ist, vor allem im Personalbereich. Dieser hat bereits viele Gerichte an den Rand der Funktionsfähigkeit gebracht. Insbesondere die angespannte Personalsituation stellt die Justiz vor kaum noch zu bewältigende Probleme. Mit den derzeit vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen wird die Gerichtsbarkeit ihre Leistungen nicht mehr in der gewohnten Qualität erbringen können. Trotzdem sind alle JustizmitarbeiterInnen bemüht, auch weiterhin eine funktionierende Justiz zu gewährleisten. Aus der Praxis gibt es daher zahlreiche Vorschläge, die ein effizienteres Arbeiten ermöglichen oder die Qualität steigern können. Wir haben diese zusammengefasst und insgesamt 66 Reformvorschläge ausgearbeitet.

Die Umsetzung dieser Reformvorschläge soll einen Beitrag zu mehr Effizienz und einer besser funktionierenden Justiz leisten. Sie können jedoch unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur bedingt zum Erfolg führen. Ohne ordentliche personelle und materielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist jegliche Reformbemühung zum Scheitern verurteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Reformvorschläge im Überblick	4
-------------------------------	---

Erläuterungen:

Zivilverfahren	8
Zustellwesen	13
Kostenrecht und Gebühren	14
Familienrecht	15
Strafrecht	16
Verwaltungsgerichte	18
Bundesfinanzgericht	25
IT und Digitalisierung	25
Back-office	27
Bürgerservice	28
Öffentlichkeitsarbeit	29
Aus- und Fortbildung	30
Rahmenbedingungen für eine unabhängige Gerichtsbarkeit	30

Reformvorschläge im Überblick

Zivilverfahren

Neue Verfahrensarten

Einführung von Sammel- und Musterklagen

Schaffung eines innerstaatlichen Bagatellverfahrens

Förderung der mündlichen Verkündung von Urteilen

Berufungsanmeldung nur noch schriftlich, nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls

Abschaffung des § 414 Abs 2 3. Satz ZPO

Pauschalgebühr für Berufungsverfahren bereits bei Anmeldung der Berufung

Abschaffung unnötiger Formalbestimmungen (unter Berücksichtigung der zukünftigen digitalen Aktenführung)

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostenersparnis im Zivilverfahren

Einbringung von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im WebERV

Beschränkung von Schriftsätzen, Ausweitung der Eventualmaxime und Wertanpassungen

Abschaffung des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil

Adaptierung des § 71 ZPO

Erweiterung der Unterbrechungsgründe nach § 190 ZPO

Bessere Verfügbarkeit von Dolmetschern und Sachverständigen: Reform des Honorarsystems; Videodolmetscher für Amtstag oder dringende Einvernahmen (zB Provisorialverfahren)

Zustellwesen

Für (im Firmenbuch eingetragene) Unternehmer sollen elektronische Zustellungen verpflichtend sein (zB durch Teilnahme an einem Zustelldienst)

An Personen, die sich an ihrer Abgabestelle wiederholt und über einen längeren Zeitraum ortsabwesend melden und über keine andere Abgabestelle verfügen, soll durch Edikt zugestellt werden können

Der Name des ein Zustellstück übernehmenden Ersatzempfängers soll von der Post festgehalten und dem absendenden Gericht mitgeteilt werden

Kostenrecht und Gebühren

Novellierung der Bestimmung des § 52 Abs 3 ZPO: im Anwaltsprozess soll eine bis zur Rechtskraft vorbehaltene Kostenentscheidung nur über Antrag erfolgen

Evaluierung und Deckelung von Pauschalgebühren

Bearbeitung von Klagen und Anträgen erst nach Entrichtung der Gerichtsgebühren

Vereinfachung des Zahlungsverkehrs, im Zivilverfahren insbesondere durch Einführung eines Erlagskontos pro Partei

Familienrecht

Vereinfachung des Kindesunterhaltsrechts

Verbesserungen der Arbeitsbedingungen

Strafrecht

Vereinfachung des Sichtungsverfahrens nach § 112 StPO

Einschränkung der Berichtspflichten: Nutzung elektronischer Zugriffsmöglichkeiten durch OStA bzw BMVRDJ

Reduktion der Kosten der Telefonüberwachung

Krankenversicherungslösung für in Haft befindliche Personen

Verwaltungsgerichte

Einführung eines Neuerungsverbots im Beschwerdeverfahren

Einführung der Möglichkeit, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde durchführen zu lassen

Berechtigung zur Beantragung einer schriftlichen Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses nur nach Anmeldung der Revision

Einführung der Möglichkeit einer verkürzten Entscheidungsausfertigung auch wenn keine Verhandlung stattgefunden hat

Lockerung der Verhandlungspflicht in jenen Fällen, in denen der Sachverhalt klar ist

Einheitliche, vollständige und geordnete Vorlage der Beschwerdeakte

Auskunftspflicht gegenüber den Verwaltungsgerichten

Heilung von Zuständigkeitsmängeln

Amtswegige Änderung von Bescheiden gem § 68 (insbes) Abs 2 AVG erst nach Eintritt der Rechtskraft

Säumnisbeschwerde erst nach erfolgloser Devolution innerhalb der Verwaltung zulässig

Ergänzung der Regeln zum Säumnisbeschwerdeverfahren

Erweiterung der Möglichkeit einer kassatorischen Entscheidung

Erweiterung der Zuständigkeiten des Einzelrichters im Senatsverfahren

Evaluierung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung in Senatsbesetzung bzw Schaffung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses

Möglichkeit der vorläufigen Entscheidung über die Rechtsfrage bzw. der Erlassung von Grundsatzentscheidungen

Reduzierung der Veröffentlichungspflichten im RIS

Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs

Schaffung eines kodifizierten Verfahrensrechts für die Verwaltungsgerichte

Einstellung wegen Gegenstandslosigkeit

Beschränkung der Möglichkeit zur Einbringung eines Fristsetzungsantrages

In-camera-Verfahren bei Vorlage vertraulicher oder geheimer Behördendokumente

Bundesfinanzgericht

Einführung der Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren mittels Beschluss zu beenden bzw Einführung eines Neuerungsverbot

Einführung einer Wertgrenze für Senatsverfahren und/oder einer Gebührenpflicht für Beschwerdeverfahren

IT und Digitalisierung

Verbesserung der IT-Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Anonymisierungssoftware für Gerichtsentscheidungen und Weiterentwicklung des RIS

(mehr) automatische Statureintragen im VJ-Register

Anpassung der Ausbildung an die Erfordernisse der Digitalisierung und verstärkte Fortbildung im Bereich der IT-Anwendungen

Erstellen und Überarbeiten zentraler Formulare

Back office

Evaluierung der Zuständigkeiten von RichterInnen / RechtspflegerInnen /
Kanzleibediensteten

Zusätzliches Personal im Kanzleibetrieb und für Schreibarbeiten

Flexiblere Arbeitszeitmodelle für RechtspflegerInnen und KanzleimitarbeiterInnen

IT-Support für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bürgerservice

Reform des Amtstages und Ausbau des Bürgerservice

Öffentlichkeitsarbeit

Ausbau der Medienarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Aus- und Fortbildung

Förderung des einheitlichen Richterbilds und der Durchlässigkeit zwischen den
Gerichtsbaren durch Reformen in der richterlichen Aus- und Fortbildung

Erhöhung des Fortbildungsbudgets zur Sicherstellung der Qualifizierung und erforderlichen
Spezialisierung aller Justizmitarbeiter

Rahmenbedingungen für eine unabhängige Gerichtsbarkeit

Ermöglichung flexibler Teilauslastungsmodelle, einer „Altersteilzeit“ und eines Sabbaticals

Evaluierung und Reform des Gehaltssystems unter Berücksichtigung der Reformen im
Pensionsrecht und der Anforderungen an den Berufsstand

Stärkung der Transparenz und Unabhängigkeit im Auswahlverfahren

Für RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts soll eine
Beschwerdemöglichkeit gegen Dienstbeschreibungen an das jeweilig andere
Verwaltungsgericht geschaffen werden

Gesetzliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Standesvertretung analog § 73a GOG in
der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Erläuterungen

Zivilverfahren

Neue Verfahrensarten

Vorschlag Nr. 1

Einführung von Sammel- und Musterklagen

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell führt dazu, dass die Sach- und Rechtsfrage mehrfach geklärt werden muss. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder -verteidigung oft erschwerende Kosten für die Parteien und bedeutet einen enormen Verfahrensaufwand für die Gerichte. Einzelne Ansprüche sollten daher auch gebündelt geltend gemacht werden können (Sammel- oder Gruppenklage). Damit könnte man effizient(er) in einem gemeinsamen Beweisverfahren die - allen Ansprüchen gleichen - Tat- und Rechtsfragen klären.

Wenn Rechtsfragen zu klären sind, die für eine große Anzahl von Personen von Bedeutung sind, könnten Musterprozesse ebenfalls das Kostenrisiko der Parteien und den Verfahrensaufwand der Gerichte senken, sowie eine einheitliche Rechtsprechung fördern.

Vorschlag Nr. 2

Schaffung eines innerstaatlichen Bagatellverfahrens

Mit der EuBagatellVO wurde ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, um Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert (bis EUR 5.000) einfacher und schneller beizulegen und die Kosten hierfür zu reduzieren. So ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im (unbekämpfbaren) Ermessen des Gerichts gelegen und können Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien auch schriftlich erfolgen.

Die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Kostenvermeidung auch in innerstaatlichen Bagatellverfahren (nach dem Vorbild der EuBagatellVO) wäre im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und einer Entlastung der Gerichte sinnvoll.

Förderung der mündlichen Verkündung von Urteilen

Wird ein Urteil mündlich verkündet und keine Berufung angemeldet, kann das Gericht das Urteil binnen kurzer Frist in gekürzter Form ausfertigen. Die Verfahrensparteien kommen so schneller zu einem rechtskräftigen Urteil.

Vorschlag Nr. 3

Berufungsanmeldung nur noch schriftlich, nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls.

Gemäß § 461 Abs 2 ZPO kann gegen in Anwesenheit beider Parteien verkündete Urteile die Berufung entweder sofort nach der Urteilsverkündung (in der Verhandlung zu Protokoll) oder binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls angemeldet werden. In der Praxis wird die Berufung oft unmittelbar nach der Verkündung des Urteils erhoben – gleichsam als „Automatismus“ oder um die Frist nach Zustellung des Protokolls nicht vormerken zu müssen. Das führt dazu, dass viele Berufungen vorschnell angemeldet aber in der Folge nicht ausgeführt werden. Die Zahl jener Berufungen, die erst nach Zustellung (und Studium) des Protokolls tatsächlich eingebracht werden, ist deutlich geringer. Aufgrund der Berufungsanmeldung muss das Urteil in Vollversion ausgefertigt werden. Das nimmt viel Zeit in Anspruch und bedeutet für die Verfahrensparteien längere Wartezeiten.

Die Vermeidung von unnötigen Berufungsanmeldungen würde die Zahl gekürzt ausgefertigter Urteile erhöhen und wäre für Richter ein Anreiz, mehr Urteile mündlich zu verkünden.

Vorschlag Nr. 4

Abschaffung des § 414 Abs 2 3. Satz ZPO

Bei mündlicher Verkündung des Urteils muss derzeit einer Partei, die nicht von einem Anwalt vertreten wird, noch in der Tagsatzung ein Schriftstück ausgehändigt werden, welches den verkündeten Urteilsspruch und eine Belehrung über das Erfordernis der Anmeldung einer beabsichtigten Berufung enthält.

Die Anmeldung der Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Tagsatzung, in der das Urteil verkündet wird, erfolgen. Es besteht daher keinerlei Erfordernis, bereits in der Tagsatzung eine umfangreiche Belehrung auszufolgen und den Urteilsspruch in ein Formular zu übertragen. Die Belehrung könnte auch gemeinsam mit dem Protokoll übermittelt werden.

Der Wegfall der Formalitäten nach § 414 Abs 2 3. Satz ZPO würde die Verkündung von Urteilen fördern, ohne Nachteil für die Verfahrensparteien.

Vorschlag Nr. 5**Pauschalgebühr für Berufungsverfahren bereits bei Anmeldung der Berufung**

Bereits die Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein mündlich verkündetes Urteil sollte die Pauschalgebühren für das Berufungsverfahren auslösen. Sollte das Rechtsmittel dann nicht ausgeführt werden, könnten drei Viertel der Pauschalgebühr rückerstattet werden. Durch diese Maßnahme könnte die Zahl der angemeldeten, aber nicht ausgeführten Rechtsmittel verringert und gleichzeitig die Zahl der mündlich verkündeten und gekürzt ausgefertigten Urteile erhöht werden (siehe Vorschlag Nr. 3).

Analog zur Bestimmung im Gerichtsgebührengesetz (TP 1 Anm 3 GGG), wonach sich die Pauschalgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf ein Viertel ermäßigt, wenn eine Klage vor deren Zustellung zurückgezogen oder zurückgewiesen wird, könnte vorgesehen werden, dass sich die Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren in diesem Ausmaß verringert, wenn eine angemeldete Berufung nicht ausgeführt wird.

Vorschlag Nr. 6**Abschaffung unnötiger Formalbestimmungen (unter Berücksichtigung der zukünftigen digitalen Aktenführung)**

Die Verfahrensgesetze enthalten zT Formalbestimmungen, die für die Aktenführung im vor-digitalen Zeitalter geschaffen wurden. Einige dieser Bestimmungen entbehren bereits jetzt eines maßgeblichen Zwecks, bei digitaler Aktenführung sind sie zukünftig sogar hinderlich, zB: Unterschrift der anwesenden Parteien und Vertreter auf dem Deckblatt des Verhandlungsprotokolls. Die Verfahrensgesetze sollten systematisch nach derartigen Bestimmungen durchforstet und entsprechend den zukünftigen Anforderungen geändert werden.

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostenersparnis im Zivilverfahren**Vorschlag Nr. 7****Einbringung von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im Web-ERV**

Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind derzeit auch von Anwälten noch per Post einzubringen. Gem. § 10 Abs 1 Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr können Eingaben und Beilagen zwar auch im Grundbuchverfahren elektronisch eingebracht werden, jedoch ist in Grundbuchsachen, die zu anderen Akten gehören (§ 448 Abs. 4 Geo.), die elektronische Einbringung von Eingaben und Beilagen nicht zulässig. Dies betrifft im Wesentlichen die Zwangsversteigungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Für diese Ausnahme besteht keine Notwendigkeit und führt sie in der

Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand in der Aktenbearbeitung und EDV-mäßigen Verwaltung. Diese Ausnahme sollte daher – auch im Hinblick auf den zukünftigen digitalen Gerichtsakt - entfallen. Dies würde zu einer Arbeitersparnis sowohl bei Gericht als auch bei Parteienvertretern führen. Alle Dokumente wären dann bereits in der Verfahrensautomation erfasst und müssen nicht erst eingescannt werden bzw die Originale nicht mehr per Post rückgemittelt werden.

Vorschlag Nr. 8

Beschränkung von Schriftsätzen, Ausweitung der Eventualmaxime und Wertanpassungen

Zur Vermeidung (kostenintensiver) ausufernder Schriftsatzwechsel könnte an die Ausdehnung der bereits bei den exekutionsrechtlichen Klagen nach §§ 35f EO vorgesehenen Eventualmaxime gedacht werden bzw. könnte die Zulässigkeit von Schriftsätzen insgesamt an strengere gesetzliche Voraussetzungen (z.B.: Verbot des „leeren“ Einspruchs/der leeren Klagebeantwortung) geknüpft werden.

Auch scheint die Zeit für eine Anpassung ua der nach § 501 ZPO maßgeblichen Wertgrenze gekommen zu sein, ist seit der letzten Indexierung doch schon ein Zeitraum von 10 Jahren vergangen.

Vorschlag Nr. 9

Abschaffung des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil

Die in § 397a bzw § 442a ZPO vorgesehene Möglichkeit, gegen ein Versäumungsurteil binnen 14 Tagen Widerspruch zu erheben, sollte ersatzlos abgeschafft werden. Für diesen Rechtsbehelf gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Wenn eine beklagte Partei die Frist zur Erstattung eines Einspruches oder einer Klagebeantwortung ohne grobes Verschulden versäumt, bieten die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff ZPO) ausreichenden Rechtsschutz. Hingegen dient der Widerspruch in der Praxis oftmals der Prozessverschleppung bzw ist ein taugliches Mittel, mehr Zeit für die Prozessvorbereitung zu gewinnen. Dieses Vorgehen belastet den Prozessgegner und läuft auch der den Parteien auferlegten Prozessförderungspflicht (§ 178 ZPO) zuwider. Die Abschaffung dieses Rechtsbehelfs würde zu einer Effizienzsteigerung führen und die Gerichte entlasten. In den bezirksgerichtlichen Verfahren geht der Erlassung eines Versäumungsurteils stets eine mündliche Verhandlung voraus. Alle dafür nötigen Schritte (Anberaumung einer Tagsatzung, Zustellen der Ladung, Durchführung der Verhandlung) und die Erlassung und Zustellung des Versäumungsurteils sind im Falle eines Widerspruchs frustriert. Die Abschaffung des Widerspruchs würde somit zu einer Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis führen.

Vorschlag Nr. 10**Adaptierung des § 71 ZPO**

Die Vollziehung der Bestimmung des § 71 ZPO, Verfahrenshilfe genießende Parteien zur Nachzahlung von Gebühren zu verpflichten „[...] soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande sind“, erweist sich in der Praxis als sehr aufwändig, weil Parteien geraume Zeit nach Abschluss des Verfahrens angeschrieben werden müssen, dazu unter Umständen ihre aktuelle Adresse eruiert werden muss etc. Der erhebliche Arbeitsaufwand und die anfallenden Kosten (Portogebühren) stehen zu den dadurch einbringlich gemachten (geringen) Beträgen in keiner Relation. Es wird daher angeregt, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass das Gericht nur bei konkreten Anhaltspunkten, dass Parteien ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes imstande sind, die Gebühren, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen sind [...] nachzuzahlen, ein Verfahren nach § 71 Abs 1 und 2 ZPO durchzuführen hat.

Vorschlag Nr. 11**Erweiterung der Unterbrechungsgründe nach § 190 ZPO**

Gerade für Massenschäden, bei denen in zahlreichen parallel geführten Verfahren die gleichen Sach- und Rechtsfragen behandelt werden, aber keine vollständige Parteienidentität und damit keine Präjudizialität vorliegt, sollte überlegt werden, die Möglichkeiten der Verfahrensunterbrechung nach § 190 ZPO aus prozessökonomischen Gründen zu erweitern.

Vorschlag Nr. 12**Bessere Verfügbarkeit von Dolmetschern und Sachverständigen: Reform des Honorarsystems; Videodolmetscher für Amtstag oder dringende Einvernahmen (zB Provisorialverfahren).**

Eine funktionierende Rechtspflege benötigt eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Sachverständigen und Dolmetscher/innen. Bereits jetzt ist in manchen Fachgebieten bzw. Sprachen ein Mangel an Sachverständigen und Dolmetscher/innen zu beklagen; in vielen Bereichen ist auch ein hoher Altersdurchschnitt festzustellen. Es bedarf daher zahlreicher Anstrengungen, um die Attraktivität der Sachverständigen- und Dolmetschertätigkeit zu steigern! Zunächst ist die längst überfällige Erhöhung der Gebührensätze des GebAG vorzunehmen. Es sollte auch eine Vereinfachung des GebAG angedacht werden, was auch eine Entlastung der Gerichte (Entscheidungsorgane, Revisoren) mit sich bringen würde. Durch die Einführung von Videodolmetschern für dringende Einvernahmen (etwa in Provisorialverfahren) könnte die rasche Verfügbarkeit von Dolmetschern gewährleistet werden. Nachdem sich die Durchführung von Vernehmungen im Wege der Videokonferenz seit vielen Jahren bewährt hat, wäre die Einführung von Videodolmetschern (auf die zB auch Krankenanstalten zurückgreifen) nur konsequent.

Zustellwesen

Die Justiz versendet zahlreiche Postsendungen, deren Kosten eine wesentliche Budgetposition darstellen. Die Überprüfung von Zustellproblemen führt oftmals zu zusätzlichem Verfahrensaufwand (zB Aufhebung der Vollstreckbarkeit, Wiedereinsatzanträge) und -verzögerungen sowie Kosten für die Parteien.

Vorschlag Nr. 13

Für (im Firmenbuch eingetragene) Unternehmer sollen elektronische Zustellungen verpflichtend sein (zB durch Teilnahme an einem Zustelldienst)

Elektronische Zustellungen verursachen keine Portokosten und stellen eine zuverlässigere Erreichbarkeit der Empfänger sicher. Unternehmer haben sich bereits jetzt bei Rechnungslegung an den Bund verpflichtend der e-Rechnung zu bedienen und haben ihre Steuererklärungen grundsätzlich über Finanzonline einzubringen, sodass eine Verpflichtung zur Teilnahme an elektronischen Zustellungen verhältnismäßig und zeitgemäß erscheint.

Vorschlag Nr. 14

An Personen, die sich an ihrer Abgabestelle wiederholt und über einen längeren Zeitraum ortsabwesend melden und über keine andere Abgabestelle verfügen, soll durch Edikt zugestellt werden können

Mitunter missbrauchen Personen die Möglichkeit, sich bei der Post ortsabwesend zu melden durch nahtlose Ortsabwesenheitsmeldungen über mehrere Monate hindurch, um sich so gerichtlichen Zustellungen zu entziehen. Durch Ediktalzustellungen könnte dem begegnet und rechtsmissbräuchlich bewirkte Verfahrensverzögerungen hintangehalten werden.

Vorschlag Nr. 15

Der Name des ein Zustellstück übernehmenden Ersatzempfängers soll von der Post festgehalten und dem absendenden Gericht mitgeteilt werden

Schon jetzt verwendet die Justiz den hybriden Rückscheinbrief, bei dem die Zustelldaten der Justiz elektronisch übermittelt werden. Bei Ersatzempfängern ist deren Verhältnis zum Empfänger und deren Unterschrift festzuhalten und dem Absender zu übermitteln. Die zusätzliche Übermittlung des Namens des Ersatzempfängers, würde in Zweifelsfällen Rückfragen reduzieren und die Behandlung von (behaupteten) Zustellproblemen beschleunigen.

Kostenrecht und Gebühren

Da die Anwendung des zivilprozessualen Kostenersatzrecht teilweise äußerst aufwändig ist und in bestimmten Konstellationen erfordert, dass die anwaltlichen Kostennoten vom Gericht zur Gänze neu berechnet werden müssen, sollte das Kosten(ersatz)recht grundsätzlich auf mögliche Vereinfachungen oder Pauschalierungen hin untersucht werden.

Vorschlag Nr. 16

Novellierung der Bestimmung des § 52 Abs 3 ZPO: im Anwaltsprozess soll eine bis zur Rechtskraft vorbehaltene Kostenentscheidung nur über Antrag erfolgen

Rechtsanwaltlich vertretenen Parteien könnte nach rechtskräftiger Erledigung ihres Rechtsstreits die Möglichkeit geboten werden, die zu ersetzenden Kosten einvernehmlich festzulegen und nur im Fall der Nichteinigung eine gerichtliche Kostenentscheidung zu erwirken.

Vorschlag Nr. 17

Evaluierung und Deckelung von Pauschalgebühren

Die Pauschalgebühren von Zivilprozessen sind abhängig vom Streitwert und betragen ab EUR 350.000 1,2% vom Streitwert zuzüglich EUR 3.488,-- (Berufungsverfahren 1,8% zuzüglich EUR 5.027, Revisionsverfahren 2,4% zuzüglich EUR 5.518,--). Bei besonders hohen Streitwerten in Höhe von mehreren Millionen Euro stehen die Gebühren außer jedem Verhältnis zum durch die Verfahren verursachten Aufwand. Dies erschwert den Zugang zum Recht und beeinträchtigt auch die Attraktivität der Gerichtsverfahren im Vergleich zu privaten Schiedsverfahren.

Gleichzeitig sind in anderen Verfahren - im Verhältnis zum Verfahrensaufwand - die Gebühren sehr gering oder besteht Gebührenbefreiung (zB arbeitsrechtliche Verfahren). Hier könnten Anpassungen angedacht werden.

Vorschlag Nr. 18

Bearbeitung von Klagen und Gerichtsgebühren erst nach Entrichtung der Gerichtsgebühren

In einzelnen Fällen verursacht die Einbringung der Gerichtsgebühren einen enormen Verwaltungsaufwand. Mitunter sind Gerichtsgebühren später uneinbringlich, weil Antragsteller nach Erledigung ihres Anliegens ohne Bekanntgabe einer neuen Adresse verziehen. Mit Ausnahme von dringlichen Verfahren sollten daher grundsätzlich in allen Verfahrensarten Anträge erst nach Zahlung der Gerichtsgebühren behandelt werden.

Vorschlag Nr. 19**Vereinfachungen bei Zahlungsanweisungen im Zivilverfahren insbesondere durch Einführung eines Erlagskontos pro Partei.**

Der Zahlungsverkehr (insbesondere mit der Buchhaltungsagentur) ist von zahlreichen Formalismen geprägt, die oftmals zu Rückleitungen von Zahlungsanweisungen und entsprechendem Verfahrensaufwand führen. In Zivilprozessen ist die Evidenthaltung von einzelnen Kostenvorschüssen aufwändig. Durch die Einführung eines „Erlagskontos“ pro Partei könnte der Zahlungsverkehr vereinfacht und unnötiger Verfahrensaufwand vermindert werden.

Familienrecht**Vorschlag Nr. 20****Vereinfachung des Kindesunterhaltsrechts**

Der Unterhalt dient der Deckung des gesamten Lebensbedarfs des Kindes. Das sind neben materiellen Bedürfnissen wie Nahrung, Kleidung und Wohnung auch medizinische Versorgung und persönliche Betreuung, also Beaufsichtigung, Nahrungszubereitung, Krankenpflege udgl.

Das Ausmaß des jeweiligen Unterhaltsanspruchs richtet sich einerseits nach den konkreten Bedürfnissen des Kindes, andererseits nach der Leistungsfähigkeit der Eltern. Derjenige, in dessen Haushalt das Kind aufwächst, muss keinen Geldunterhalt leisten.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden seit Jahrzehnten nicht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst. Sie werden daher veränderten Realitäten (Doppelresidenz, annähernd gleichteiliger Aufteilung der Betreuungsleistungen beider Elternteile) nicht immer gerecht. Dies hat zu umfangreicher, fein ausdifferenzierter Rechtsprechung und damit zu hoher Komplexität in Unterhaltsverfahren geführt. Eine Reform und Vereinfachung des Kindesunterhaltes könnte sowohl Verfahrensaufwand als auch Verfahrensdauer deutlich reduzieren und wäre daher auch aus Sicht des Kindeswohles zu befürworten.

Vorschlag Nr. 21**Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Familienrecht**

Die gerichtliche Tätigkeit im Familienrecht, egal ob in der Kanzlei oder als Entscheidungsorgan (RechtspflegerIn/RichterIn) ist stets auch davon geprägt, dass die Verfahrensparteien im hohen Maße emotional belastet sind und Streitigkeiten oft über Jahre oder sogar Jahrzehnte in verschiedenen Verfahren zwischen denselben Parteien ausgetragen werden. Reformen der letzten Jahre, insbesondere das Familienrechtsänderungsgesetz 2013 und die flächendeckende Einführung der

Familiengerichtshilfe, haben zwar die Gestaltungsmöglichkeiten erhöht und durch den Vorrang der gemeinsamen Obsorge auch nach der Trennung zu einer Modernisierung im Familienrecht, gleichzeitig aber auch zu einer Erhöhung der Komplexität und zusätzlichem Verfahrensaufwand geführt. In diesem Bereich kommt es auch zu besonders vielen persönlichen Vorsprachen vor Gericht außerhalb der Verhandlung, die eine große zeitliche Belastung für alle Beteiligten darstellen.

Die mit diesem Rechtsgebiet verbundenen Belastungen führen zu hoher Mitarbeiterfluktuation und psychischer Belastung bis hin zum Burn-out. Diese Probleme wirken sich oft auch negativ auf die Verfahren aus (Verzögerungen, Wechsel der Entscheidungsorgane usw) und sind daher auch für die betroffenen Verfahrensparteien nachteilig. Es ist daher dringend erforderlich, die Rahmen- und Arbeitsbedingungen im Familienrecht zu verbessern. Folgende Maßnahmen könnten dazu einen Beitrag leisten:

- angemessene zeitliche Berücksichtigung der neuen Instrumente in familienrechtlichen Verfahren (Personalanforderungsrechnung) und entsprechende Personalausstattung in diesem Bereich
- ausreichendes Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich des Umgangs mit emotional belasteten Personen für KanzleimitarbeiterInnen, RechtspflegerInnen und RichterInnen
- bessere Organisation des Parteienverkehrs und Amtstages
- Möglichkeit der Teilauslastung und eines Sabbaticals für Entscheidungsorgane

Strafrecht

Vorschlag Nr. 22

Vereinfachung des „Sichtungsverfahrens“ nach § 112 StPO

Das „Sichtungsverfahren“ gemäß § 112 StPO wird seitens der Praxis als unverändert aufwändig, personalintensiv und verfahrensverzögernd beurteilt. Ziel sollte es weiterhin sein, eine möglichst frühzeitige und nach Einspruchsgrund und -gegenstand konkretisierte Bezeichnungspflicht zu verfolgen. Durch gleichzeitig möglichen Zugriff auf eine gesicherte und vor Veränderung geschützte Datenbank durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Betroffene (Verteidiger) könnte u.U. eine raschere Vornahme dieser Bezeichnungspflicht erreicht werden.

Vorschlag Nr. 23**Einschränkung der Berichtspflichten: Nutzung elektronischer Zugriffsmöglichkeiten unmittelbar durch OStA bzw BMVRDJ**

Angesichts umfangreicher Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen der VJ und künftig durch Justiz 3.0 sollte erwogen werden, Berichtspflichten durch die Staatsanwaltschaften an die Oberstaatsanwaltschaften bzw dieser an das BMVRDJ durch verstärkte elektronische Unterstützung (automatisierte Meldungen) weitestgehend entbehrlich zu machen und dadurch nicht nur eine Verfahrensbeschleunigung, sondern auch eine wesentliche Entlastung der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften zu erreichen.

Andererseits könnte erwogen werden, Vorhabensberichtspflichten dadurch zu entsprechen, dass elektronisch unterstützt vorbereitete in Aussicht genommene Anordnungen einfach durch Aktivieren eines „Berichtsbuttons“ der Oberbehörde“ übermittelt werden und so für die erste Instanz kein wesentlich weiterer Aufwand entsteht, als dieser ohnehin mit der Anordnung verbunden ist.

Generell sollten Berichtspflichten eher zurückhaltend und fallbezogen (nicht nach dem Grundsatz: „einmal berichten – immer berichten“) wahrzunehmen sein. Aus Sicht der erstinstanzlichen Praxis wird das Gegenteil wahrgenommen und wird dieser Umstand als insgesamt ressourcenintensiv und verfahrensverzögernd empfunden.

Vorschlag Nr. 24**Reduktion der Kosten der Telefonüberwachung – neue Vereinbarung mit Anbietern**

In Österreich werden allein für Telefonüberwachungsmaßnahmen an die verschiedenen Telekommunikationsunternehmen jährlich viele Millionen bezahlt. Derart hohe Kosten fallen in anderen Ländern nicht bzw nicht in dieser Höhe an. So werden dem Vernehmen nach in Deutschland Pauschalbeträge festgesetzt, wonach für die Überwachung einer Rufnummer pro Monat im Standardfall weniger als 200 € verrechnet werden.

Es sollte (insbesondere bei der Neuvergabe von Lizenzen) geprüft werden, inwieweit im öffentlichen und staatlichen Interesse diese Leistungen entweder ohne Verrechnung bzw zu geringeren Kostenersätzen zu erbringen wären.

Vorschlag Nr. 25**Krankenversicherungslösung für in Haft befindliche Personen**

Es wird angeregt, zu prüfen, inwieweit durch den Abschluss von Pauschalvereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern bzw bei allfälliger Wirtschaftlichkeit durch eine eventuelle Einbeziehung von in Haft befindlichen Personen in die gesetzliche Krankenversicherung, erforderliche und zwingend

zu erbringende medizinische Leistungen nicht kostengünstiger als derzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Verwaltungsgerichte

Vorschlag Nr. 26

Einführung eines Neuerungsverbots im Beschwerdeverfahren

Die Möglichkeit, in Beschwerdeverfahren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen führt zu Verzögerungen. Ein zumindest bedingtes Neuerungsverbot (wie es etwa schon im Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz oder BFA-VG der Fall ist), wird zu einer Beschleunigung führen.

Vorschlag Nr. 27

Einführung der Möglichkeit, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde durchführen zu lassen

Anzustreben sind bundesweit einheitliche Regelungen. Daher ist die Einführung entsprechender verfahrensrechtlicher Bestimmungen in den einzelnen Materiegesetzen, wie etwa im BFA-VG zu bevorzugen. Diese Möglichkeit bestand im Übrigen im § 66 Abs. 1 AVG, existiert im Bereich der BAO und trägt auch zu einer Verfahrensbeschleunigung bei, da teilweise notwendige Ermittlungen durch die belangte Behörde wesentlich effizienter durchgeführt werden können.

Vorschlag Nr. 28

Berechtigung zur Beantragung einer schriftlichen Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses nur nach Anmeldung der Revision

Gem. § 29 Abs. 1a und 1b VwGVG ist das Gericht berechtigt, das Erkenntnis bzw. den Beschluss mündlich zu verkünden und berechtigt, dieses schriftlich lediglich unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verkürzt auszufertigen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Erfordernissen sollte eine ausführliche Ausfertigung nur dann erforderlich sein, wenn eine Partei eine Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes anmeldet (analog den Bestimmungen der ZPO). Für rechtsunkundige Parteien könnte eine entsprechende Manuskriptpflicht eingeführt werden.

Auch diese Maßnahme würde ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen und die diesbezügliche gesetzgeberische Absicht der Entlastung der Verwaltungsgerichte effektuieren.

Vorschlag Nr. 29

Einführung der Möglichkeit einer verkürzten Entscheidungsausfertigung auch wenn keine Verhandlung stattgefunden hat

Analog zu § 29 Abs. 2a und 2b VwGVG soll es dem Verwaltungsgericht ermöglicht werden, auch in jenen Fällen, in denen keine Verhandlung stattfand, die Entscheidung verkürzt auszufertigen. Eine ausführliche Ausfertigung sollte nur im Falle eines entsprechenden Antrages durch eine Partei erforderlich sein.

Auch diese Maßnahme würde, ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes, zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Vorschlag Nr. 30

Lockerung der Verhandlungspflicht in jenen Fällen, in denen der Sachverhalt klar ist

Eine Verhandlung dient in erster Linie der Klärung des Sachverhaltes und nicht ausschließlich zum Austausch der unterschiedlichen (und ohnehin bereits in Schriftsätzen geäußerten) Rechtsansichten. Ein Entfall der Verhandlungspflicht in genau zu definierenden Ausnahmefällen würde ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Vorschlag Nr. 31

Einheitliche, vollständige und geordnete Vorlage der Beschwerdeakten

Dem BVwG stehen eine Vielzahl von belangten Behörden gegenüber, welche die Beschwerdeakten in verschiedenster Art und Weise vorlegen. Es sollte eine Regelung (wie sie sich jetzt schon im § 13 Abs. 2 StEG befindet) geschaffen werden, welche die Behörden zur einheitlichen, geordneten und vollständigen Aktenvorlage verpflichtet. Eine solche Regelung könnte in das BVwGG aufgenommen werden.

Vorschlag Nr. 32**Auskunftspflicht gegenüber den Verwaltungsgerichten**

Eine explizite Aufnahme einer § 76 Abs. 1 StPO nachgebildeten Bestimmung ins VwGVG (Verpflichtung zur Amtshilfe und Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgerichte):

Von einigen Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsträgern wird eine entsprechende Datenweitergabe immer wieder verweigert, wodurch dem Verwaltungsgericht eine Aufgabenerfüllung erheblich erschwert wird.

Vorschlag Nr. 33**Heilung von Zuständigkeitsmängeln**

Die Aufnahme einer § 260 Abs. 2 ZPO vergleichbaren Bestimmung ins BVwGG, wonach die allfällige Unzuständigkeit einer Gerichtsabteilung ab einem bestimmten Verfahrenszeitpunkt als geheilt gelten soll. Spezialrechtliche Ausnahmen wie etwa im Fremden- und Asylrecht bei behauptetem Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (§ 20 AsylG) sollen davon selbstverständlich unberührt bleiben.

Vorschlag Nr. 34**Amtswegige Änderung von Bescheiden gem. § 68 (insbes.) Abs. 2 AVG erst nach Eintritt der Rechtskraft**

Eine Änderung des § 68 Abs. 2 AVG dahingehend, dass dieser erst dann Anwendung findet, wenn ein auch einer Beschwerde nicht mehr zugänglicher Bescheid vorliegt:

§ 68 Abs. 2 AVG wird seit 1.1.2014 dahingehend ausgelegt, dass ein Bescheid, der zwar keiner Berufung, aber noch einer Beschwerde zugänglich ist bzw. im Beschwerdeverfahren beim VerwG anhängig ist, von der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen amtswegig abgeändert werden kann. Dies führt in der Praxis insbesondere im Asyl- und Fremdenrecht immer wieder zu Problemen, wenn die Behörde von dieser Kompetenz – unter Umständen rechtswidrig und die Partei versäumt es ein Rechtsmittel zu ergreifen - Gebrauch macht und ein Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig ist.

Im Gegenzug wäre denkbar, dass auch das Verwaltungsgericht ermächtigt wird, § 68 AVG vollständig anzuwenden, was jetzt nicht der Fall ist. Hierdurch würde auch allfälligen Rechtsschutzbedürfnissen Rechnung getragen.

Vorschlag Nr. 35

Säumnisbeschwerde erst nach erfolgloser Devolution innerhalb der Verwaltung zulässig

Die Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde gem. § 8 VwGVG sollte erst dann bestehen, wenn auch ein Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde(n) zu keiner Entscheidung führte und daher die Verwaltung in ihrer Gesamtheit säumig ist. Ein solche Lösung würde auch der Konzeption, dass die erste Sachentscheidung die Verwaltung zu treffen hat und das Verwaltungsgericht im Anschluss als Rechtsmittelgericht auftritt, entsprechen.

Vorschlag Nr. 36

Ergänzung der Regeln zum Säumnisbeschwerdeverfahren

Die in § 16 VwGVG genannte Frist von 3 Monaten zur Nachholung des Bescheides sollte zumindest einmalig vom Verwaltungsgericht per verfahrensleitenden Beschluss verlängert werden können.

Sollte die belangte Behörde den versäumten Bescheid nicht nachholen, dann sollte das Gericht diese mit der Durchführung konkreter Ermittlungsschritte beauftragen und der Behörde die durch ihre Säumnis dem Gericht entstandenen Kosten vorschreiben können.

Vorschlag Nr. 37

Erweiterung der Möglichkeit einer kassatorischen Entscheidung

Gegenwärtig ist eine Behebung durch das Verwaltungsgericht nur möglich, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen und dies im Interesse eines schnellen Verfahrens gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Dies wird dahingehend sehr eng ausgelegt, sodass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden kann und das Verwaltungsgericht wesentliche Teile des maßgeblichen Sachverhalts erstmals zu ermitteln hat. Es sollte die Zurückverweisung an die Behörde auch künftig nicht bei jedem Ermittlungsfehler möglich sein, aber schon dann, wenn der Behörde wesentliche Fehler unterliefen.

Eine Erweiterung der Möglichkeit zur kassatorischen Entscheidung erscheint auch europarechtlich iSd Urteils des EuGH vom 14.6.2017, C-685/15 gedeckt, wenn nicht sogar geboten: in diesem stellte er fest, dass eine nationale Verfahrensregelung, nach der in Verwaltungsverfahren das Gericht bei der Prüfung des maßgeblichen Sachverhalts die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache von Amts wegen zu ermitteln hat, dem *acquis communautaire* nicht entgegensteht, sofern diese Regelung nicht zur Folge hat, dass das Gericht an die Stelle der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zu treten hat. Im Umkehrschluss sind nationale Regeln nicht zulässig, welche das Verwaltungsgericht - wenn auch nur partiell - in die Rolle der Behörde drängen.

Die Erweiterung der Möglichkeit des Verwaltungsgerichtes, die Entscheidung der belangten Behörde gem. § 28 Abs. 3 VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheids an die Behörde zurückzuverweisen, wäre daher zulässig und erstrebenswert.

Vorschlag Nr. 38

Erweiterung der Zuständigkeiten des Einzelrichters in Senatsverfahren

Vorgeschlagen wird eine Konkretisierung bzw. Ergänzung des § 9 BVwGG dahingehend, dass in bestimmten Konstellationen der Senatsvorsitzende als Einzelrichter einen Beschluss fassen kann (vgl. zB § 292 Abs. 1 BVergG 2006), insbesondere wenn es sich um verfahrensrechtliche Beschlüsse (etwa über die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung uÄ) oder auch Einstellungsbeschlüsse handelt. Dies würde zur Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung beitragen; damit wäre auch kein Rechtsschutzdefizit verbunden, weil durch die Einstellung keine res iudicata geschaffen wird.

Vorschlag Nr. 39

Evaluierung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung in Senatsbesetzung bzw. Schaffung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses

Zu hinterfragen ist, ob in sämtlichen gegenwärtig vorgesehen Fällen die Entscheidung durch einen Senat mit Laienrichterbeteiligung erforderlich ist, oder nicht auch mit dem Einzelrichter das Auslangen gefunden werden könnte.

Verfahrensbeschleunigend und sinnvoll erschiene aber jedenfalls die Einschränkung der Mitwirkung der Laienrichter in bestimmten Fällen, etwa im Sozialrecht auf jene Angelegenheiten, wo dies von den Parteien beantragt wird, zumal die Mitwirkung der Laienrichter kein Selbstzweck sein, sondern im konkreten Interesse der Parteien liegen soll. Falls kein solcher Antrag gestellt wird, sollte der Einzelrichter zuständig sein. Im Sinne des Rechtsschutzes könnten die Behörden verpflichtet werden, die Parteien in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Beantragung einer Senatsentscheidung hinzuweisen. Eine solche Entscheidung könnte etwa in § 9 BVwGG oder in die Materiengesetze aufgenommen werden.

Ebenso wäre auch an die Eröffnung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses in genau definierten Fällen zu denken, insbesondere wenn Vorschlag 38 nicht umsetzbar erscheint.

Umgekehrt kann der Druck in komplexen Verfahren oder in Verfahren mit großem Medieninteresse auf den Einzelrichter sehr groß werden. Nach dem Vorbild des § 272 BAO wäre daher auch die Möglichkeit anzudenken, dass der zuständige Einzelrichter die Entscheidung durch einen Senat verlangen kann.

Vorschlag Nr. 40**Möglichkeit der vorläufigen Entscheidung über die Rechtsfrage bzw. der Erlassung von Grundsatzentscheidungen**

Die Schaffung der Möglichkeit des Verwaltungsgerichtes, sich in bestimmten Fällen auf die Entscheidung über die maßgebliche Rechtsfrage zu beschränken bzw. „Grundsatzerkennnisse“ zu treffen, an welche im Anschluss die Behörde gebunden ist, würde zur Effektivierung beitragen.

Vorschlag Nr. 41**Reduzierung der Veröffentlichungspflichten im RIS**

Gegenwärtig hat das Bundesverwaltungsgericht sämtliche Enderledigungen im RIS in anonymisierter Form zu veröffentlichen, was einen nicht zu unterschätzenden Aufwand verursacht. Ob dies in seiner Gesamtheit sinnvoll ist, erscheint fraglich, etwa bei verkürzten Ausfertigungen von Erkenntnissen oder in jenen Fällen, in denen eine Vielzahl im Wesentlichen gleichlautender Entscheidungen ergeht.

Vorschlag Nr. 42**Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs**

Aus dem gemäß § 17 VwGVG anzuwendenden § 43 Abs 5 AVG ergibt sich die Möglichkeit, auf das Zustandekommen eines Ausgleichs von einander widersprechenden Ansprüchen mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken. Im Hinblick auf mögliche Einigungen, die den vom Gesetz vorgegebenen Dispositionsrahmen, wenn auch nur geringfügig überschreiten, und somit keine Bindungswirkung entfalten, greift diese Vergleichsmöglichkeit oft zu kurz. Darüber hinaus stellt sich die Problematik, dass die Verwaltungsgerichte für die Durchsetzung von angebotenen Vergleichsmöglichkeiten nicht zuständig sind, da entsprechende behördliche Verfahren noch offen sind.

Zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduktion wird die Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs nach dem Vorbild des § 433 ZPO gefordert, der auch vollstreckbar sein soll.

Auch sollte im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation im VwGVG ermöglicht werden.

Vorschlag Nr. 43**Schaffung eines kodifizierten Verfahrensrechts für die Verwaltungsgerichte**

Ein kodifiziertes Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte – insbesondere im Sinne der Übersichtlichkeit und des erleichterten Zugangs des Rechtsschutzes für die Menschen – sollte angestrebt werden.

Vorschlag Nr. 44**Einstellung wegen Gegenstandslosigkeit**

Es wird die ausdrückliche Normierung der Möglichkeit zur Einstellung eines Verfahrens – etwa als § 31a VwGVG – wegen Gegenstandslosigkeit im Falle der Klaglosstellung des Beschwerdeführers analog zu § 33 Abs. 1 VwGG gefordert.

Vorschlag Nr. 45**Beschränkung der Möglichkeit zur Einbringung eines Fristsetzungsantrages**

In Verfahrensbereichen, in denen auf Grund äußerer Umstände die Einhaltung der Entscheidungsfristen unmöglich gemacht wird, kommt es immer wieder vor, dass Fristsetzungsanträge aus finanziellen Anreizen gestellt werden, ohne dass sich dadurch insgesamt eine Verfahrensbeschleunigung ergeben würde. Dadurch wird in die richterliche Arbeitseinteilung gegriffen, was zu weiteren Verzögerungen führt. Es wird daher gefordert, künftig von einem Aufwendersatz abzusehen.

Vorschlag Nr. 46**In-camera-Verfahren bei Vorlage vertraulicher oder geheimer Behördendokumente**

Die Verwaltungsgerichte sind zunehmend mit vertraulichen Informationen konfrontiert, deren Offenlegung mit staatlichen Geheimhaltungsinteressen kollidiert. Die Geheimhaltung entscheidungserheblicher Tatsachen wirkt sich dabei regelmäßig nachteilig für den Rechtsschutzsuchenden aus. Um in solchen Fällen einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten wird die Einführung eines In-camera-Verfahrens nach deutschem Vorbild (§ 99 VwGO) vorgeschlagen."

Bundesfinanzgericht

Vorschlag Nr. 47

Einführung der Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren mittels Beschluss zu beenden bzw Einführung eines Neuerungsverbot

Die Möglichkeit, neues Vorbringen bis zur Bekanntgabe des Urteils zu erstatten, ist gerade auch bei komplexen Verfahren ein probates Mittel zur Verfahrensverzögerung. Ein Beschluss, das Ermittlungsverfahren zu beenden, könnte dem entgegenwirken. Alternativ bzw insbesondere dann, wenn es fürs BVwG eingeführt werden würde (siehe Vorschlag Nr. 26), ist ein (bedingtes) Neuerungsverbot denkbar.

Vorschlag Nr. 48

Einführung einer Wertgrenze für Senatsverfahren und/oder einer Gebührenpflicht für Beschwerdeverfahren

Diese Maßnahme/n könnte/n zu einer wesentlichen Entlastung des Bundesfinanzgerichtes und damit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Die Durchführung von Senatsverfahren ist derzeit auch bei minimalen strittigen Beträgen durch Parteienantrag zwingend vorgesehen. Eine (geringe) Gebühr, wie sie ua auch für Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen ist (auch für solche, deren Zuständigkeit beim Bundesfinanzgericht liegt), würde ebenfalls und ohne Einschränkung des Rechtsschutzes eine Entlastung darstellen.

IT und Digitalisierung

Vorschlag Nr. 49

Verbesserung der IT-Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die angespannte budgetäre Situation hat im Bereich der Justiz dazu geführt, dass die Hardware-Ausstattung teilweise mangelhaft und die Erneuerung der IT-Ausstattung ins Stocken geraten ist. Eine zeitgemäße IT-Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Grundvoraussetzung für eine effiziente Aufgabenerledigung und weitere Digitalisierungsprojekte. Nötig sind daher:

- ausreichende Budgetmittel, um realistische Erneuerungszyklen der Hardware zu gewährleisten
- ausreichendes IT-Support-Personal, um die volle Funktionsfähigkeit jederzeit sicherzustellen
- zeitgemäße Ausstattung aller Büros und Verhandlungssäle
- Investitionen in Hardware, die mobiles Arbeiten ermöglicht, samt mobilem Intranet-Zugang

Vorschlag Nr. 50**Anonymisierungssoftware für Gerichtsentscheidungen und Weiterentwicklung des RIS**

Das Rechtsinformationssystem (RIS) bietet schon jetzt kostenlos die Möglichkeit, Rechtssätze und Gerichtsentscheidungen abzurufen, wobei bisher in weit überwiegenderem Ausmaß höchstgerichtliche Entscheidungen abrufbar sind. Erst- und Rechtsmittelgerichten mangelt es oft an personellen Ressourcen, Entscheidungen manuell so zu bearbeiten, dass sie für die Veröffentlichung geeignet sind. Die Verwendung einer funktionierenden Anonymisierungssoftware würde die Möglichkeit bieten, weitaus mehr gerichtliche Entscheidungen zu veröffentlichen. Verbunden mit einer Weiterentwicklung des Rechtsinformationssystems würde dies zu Effizienzsteigerungen auf Seiten der Gerichte, aber auch zur besseren Einschätzbarkeit der Prozesschancen auf Seiten der Parteien und deren Vertretern führen.

Vorschlag Nr. 51**(mehr) automatische Statuseintragen im VJ-Register**

Die VJ-Anwendung der Justiz stellt derzeit die zentrale Anwendung zur Aktenführung dar. Eine Weiterentwicklung dieser Anwendung, dass Statuseintragen, die jetzt händisch gesetzt werden müssen, soweit als möglich automatisch gesetzt werden, würde Fehlerquellen und Arbeitsaufwand verringern.

Vorschlag Nr. 52**Anpassung der Ausbildung an die Erfordernisse der Digitalisierung und verstärkte Fortbildung im Bereich der IT-Anwendungen**

Die fortschreitende Digitalisierung erfordert kompetente AnwenderInnen und veränderte Arbeitsweisen. Darauf muss in Aus- und Fortbildung in besonderem Maße Rücksicht genommen werden. Um Digitalisierungsprojekte erfolgreich zum Abschluss zu bringen, ist es auch entscheidend, Aus- und Fortbildungsangebote rechtzeitig und nicht erst im Nachhinein anzubieten.

Vorschlag Nr. 53**Erstellen und Überarbeiten zentraler Formulare**

Die Möglichkeit, zentral zur Verfügung gestellte Formulare zu nutzen, bedeutet einen enormen Effizienzgewinn. Daher sollte geprüft werden, in welchen Bereichen ein Bedarf an zusätzlichen (zentralen) Formularen besteht. Zahlreiche in der Justiz zur Verfügung gestellte Formulare entsprechen nicht mehr dem geltenden Recht und sollten daher angepasst werden.

Back-office**Vorschlag Nr. 54****Evaluierung der Zuständigkeiten von RichterInnen / RechtspflegerInnen / Kanzleibediensteten**

Die Zuständigkeiten und die faktische Aufgabenverteilung zwischen RichterInnen / Kanzleibediensteten / RechtspflegerInnen sollte in Hinblick auf Effizienz und Effektivität evaluiert werden. Derzeit werden etwa rechtlich meist unkomplizierte Entscheidungen über Gebührenansprüche von Dolmetschern und Sachverständigen samt Auszahlungsanordnungen usw von RichterInnen erledigt, obwohl dies – nach einer Grundsatzentscheidung des zuständigen Richters – wesentlich kostengünstiger, etwa von den Kostenbeamtinnen erfolgen könnte. Dafür bedarf es aber auch einer ausreichenden Personalausstattung insbesondere im Kanzleibereich, da bei der derzeit angespannten Personalsituation dieser Bedienstetengruppe keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden können (obwohl dies sinnvoll wäre).

Vorschlag Nr. 55**Zusätzliches Personal im Kanzleibetrieb und für Schreibarbeiten**

RichterInnen und RechtspflegerInnen brauchen für eine zeitnahe Erledigung ihrer Aufgaben Unterstützung durch KanzleimitarbeiterInnen und Schreibkräfte. Aufgrund der Einsparungen in den vergangenen Jahren sind immer mehr administrative Aufgaben zu den Entscheidungsorganen „gewandert“ und führen so zu Verfahrensverzögerungen. Mangelnde Kapazitäten im Schreibdienst führen dazu, dass die Übertragung von Tonbandprotokollen oder Urteilsdiktaten oft viele Wochen dauert. Dies führt zu massiven Verfahrensverzögerungen und macht Entscheidungsorganen die zeitnahe Erfüllung ihrer Aufgaben beinahe unmöglich.

Auch in Hinblick auf die bevorstehenden Pensionsabgänge sollte dringend Personal aufgenommen und ausgebildet werden, damit ein effizientes Arbeiten möglich ist und bleibt. Freiwerdende Stellen müssen zügig nachbesetzt werden. Weiters sollte für kurzfristige Ausfälle (Krankheit, Kur, Urlaub) ein

ausreichend besetzter Springerpool zur Verfügung stehen, um Engpässe im Kanzleibetrieb zu überbrücken und einen ganzjährigen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Vorschlag Nr. 56

Flexiblere Arbeitszeitmodelle für RechtspflegerInnen und KanzleimitarbeiterInnen

Die Zahl der Krankenstandsfälle und Krankenstanddauer nimmt seit Jahren zu. Viele MitarbeiterInnen leiden unter der andauernd hohen Arbeitsbelastung. Dazu kommt, dass viele Justizbedienstete PendlerInnen sind und oft weite Anfahrtswege zurücklegen müssen. Home-Office-Möglichkeiten und weitere Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen (zB Kernzeiten auch am Nachmittag) wären eine Entlastung und hätten einen positiven Effekt auf Arbeitszufriedenheit und möglichst lange Arbeitsfähigkeit.

Vorschlag Nr. 57

IT-Support für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Digitalisierungsinitiative in der Justiz geht auch mit einem höheren Bedarf an Personal im Bereich IT einher. Die Aufnahmekriterien und Ausbildungsinhalte für KanzleimitarbeiterInnen und IT-Administratoren müssen daher angepasst werden und darüber hinaus rechtzeitig Schulungen angeboten werden. Wird der notwendige IT-Support nicht rechtzeitig bereitgestellt, drohen massive Probleme bei der Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen (Stichwort „digitaler Akt“) im Regelbetrieb. Diese gehen letztlich zu Lasten der Verfahrensparteien, da es dadurch zu Verfahrensverzögerungen kommt.

Bürgerservice

Vorschlag Nr. 58

Reform des Amtstages und Ausbau des Bürgerservices

Der Amtstag, also die Möglichkeit Anträge und Erklärungen mündlich bei Gericht einzubringen, wird seit Jahrzehnten von Befürwortern und Gegnern kontrovers und manchmal auch emotional diskutiert. Durch die Abhaltung von wöchentlichen Amtstagen an allen Bezirksgerichten und den meisten Landesgerichten werden erhebliche Ressourcen gebunden, auch deshalb, weil oftmals Rechtsberatung, die im Rahmen des Amtstages nicht geboten werden kann, nachgefragt wird. Im Kern hat der Amtstag den Sinn, auch Bürgern, die sich keinen Anwalt leisten können und ihr Anliegen in schriftlicher Form nicht formulieren können, den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Eine Reform des Amtstages, die sicherstellt, dass der Zugang zum Recht auch für sozial- und wirtschaftlich

benachteiligte Bevölkerungsgruppen gewahrt bleibt, könnte Ressourcen sparen und gleichzeitig das Bürgerservice verbessern. Jedenfalls sollte hinterfragt werden, ob es tatsächlich nötig ist, an allen Bezirksgerichten wöchentliche Amtstage abzuhalten. Die in den letzten Jahren eingeführten Servicecenter haben zu einer Verbesserung des Bürgerservice geführt. Bei einer weiteren Professionalisierung sollten auch die Standorte und Öffnungszeiten von Servicecentern evaluiert werden. Lösungsansätze für eine Reform könnten sein:

- verbesserte, einfach zugängliche Online-Informationsmöglichkeiten
- Ausbau von Servicecentern und Zeiten der Erreichbarkeit
- erleichterte Möglichkeit, Online-Anträge zu stellen, durch einfachen digitalen Zugang zu Gericht und vorformulierte, ausfüllbare Anträge
- Terminvergabe nur, wenn Online-Anträge nicht möglich sind und nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme
- Schulung der im Bürgerservice tätigen MitarbeiterInnen
- angemessene besoldungsrechtliche Einstufung der MitarbeiterInnen im Bürgerservice

Öffentlichkeitsarbeit

Vorschlag Nr. 59

Ausbau der Medienarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Das Vertrauen in die Justiz hängt auch davon ab, wie staatsanwaltschaftliches und gerichtliches Handeln der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Verfahren, die mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen, benötigen auch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis im Rahmen des gesetzlich Erlaubten Rechnung trägt.

Die Justiz nimmt sich seit Jahren der Medienarbeit an, stellt aber nach wie vor zu wenig Ressourcen dafür zur Verfügung. Ein Ausbau der Medienarbeit bedeutet eine verbesserte Information der Öffentlichkeit und steigert damit auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates. Neben ausreichenden Fortbildungsangeboten sind insbesondere ein verstärkter Personaleinsatz und eine angemessene Honorierung dieser Arbeit, wenn sie außerhalb der Amtsstunden stattfindet, nötig.

Aus- und Fortbildung

Vorschlag Nr. 60

Förderung des einheitlichen Richterbilds und der Durchlässigkeit zwischen den Gerichtsbarkeiten durch Reformen in der richterlichen Aus- und Fortbildung

Um für alle Gerichtsbarkeiten einen hohen Qualitätsstandard und eine effiziente Verfahrensführung zu gewährleisten, den Wechsel zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu fördern und auch Quereinsteigern eine Grundausbildung für einen besseren und einfacheren Start ins Richteramt anzubieten, sind entsprechende Reformen umzusetzen. Die Landesvertretungen arbeiten bereits an konkreten Vorschlägen. Diese Reformen sollten rasch umgesetzt werden, damit alle zukünftigen Richterinnen und Richter eine den neuen Anforderungen und Berufsmöglichkeiten adäquate Ausbildung erhalten.

Vorschlag Nr. 61

Erhöhung des Fortbildungsbudgets zur Sicherstellung der Qualifizierung und erforderlichen Spezialisierung aller JustizmitarbeiterInnen

Um gewährleisten zu können, dass die österreichische Justiz ihren gewohnt hohen Qualitätsstandard halten kann, müssen ausreichende Mittel für die laufende Fortbildung aller Justizangehörigen zur Verfügung gestellt werden. Die Sparmaßnahmen der jüngeren Vergangenheit (Kürzung des Fortbildungsbudgets um 40 %) stehen in einem eklatanten Widerspruch zu den zunehmenden Herausforderungen (Gesetzesnovellen, Digitalisierung, ...) und müssen umgehend zurückgenommen werden. Für die Fortbildung muss den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ausreichend Zeit gewährt werden.

Rahmenbedingungen für eine unabhängige Gerichtsbarkeit

Vorschlag Nr. 62

Ermöglichung flexibler Teilauslastungsmodelle, einer „Altersteilzeit“ und eines Sabbaticals

Der Erhalt der Arbeitskraft möglichst bis zum Erreichen des Regelpensionsalters liegt im Interesse aller Beteiligten. Die Einführung von Teilauslastungsmodellen, der „Altersteilzeit“ oder eines Sabbaticals für Richterinnen und Richter, können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Darüber hinaus würde die Schaffung entsprechender Möglichkeiten dem Bekenntnis der Bundesregierung zur „Attraktivierung der Berufsstände Richter und Staatsanwalt“ in ihrem aktuellen Regierungsprogramm konkrete Taten folgen lassen. Fast allen anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst stehen derartige Instrumente

bereits offen - eine Ungleichbehandlung der Richterinnen und Richter ist in diesem Kontext nicht gerechtfertigt.

Vorschlag Nr. 63

Evaluierung und Reform des Gehaltssystems unter Berücksichtigung der Reformen im Pensionsrecht und der Anforderungen an den Berufsstand

Ein attraktives Gehaltssystem ist ein maßgeblicher Faktor im Kampf um den besten Nachwuchs. Die Besoldung für alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist auf ein Niveau anzuheben, das ihrer Verantwortung entspricht und einem europäischen Vergleich standhält. Die durch die Pensionsreformen der jüngeren Vergangenheit eingetretene Reduktion der Lebensverdienstsumme muss durch eine Reform des Besoldungssystems ausgeglichen werden. Auch diese Forderung dient der Umsetzung des aktuellen Regierungsvorhabens zur „Attraktivierung der Berufsstände Richter und Staatsanwalt“.

Vorschlag Nr. 64

Stärkung der Transparenz und Unabhängigkeit im Auswahlverfahren

Da es in Österreich (noch) keinen Rat der Gerichtsbarkeit gibt, muss die Transparenz und die Verhinderung politischer Einflussnahme bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist die Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch die zuständigen Personalsenate im Gesetz und zum Teil auch bereits in der Verfassung verankert. Diesen sollte – wie im GRECO-Bericht gefordert (Punkt 93 des Evaluierungsberichts für Österreich, S. 42) – Verbindlichkeit zukommen und das Verfahren insgesamt transparenter gestaltet werden (auf bereits vorliegende Gesetzesentwürfe wird verwiesen). Die Personalsenate sollten darüber hinaus auch bei der Auswahl des richterlichen Nachwuchses und der/des Präsidentin/Präsidenten und der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sowie aller Verwaltungsgerichte entsprechend eingebunden werden. Durch eine Mehrheit gewählter/entsandter Mitglieder sollte überdies im staatsanwaltschaftlichen Bereich das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entfallen. Beim Verwaltungsgerichtshof sollte die Mitwirkung der Vollversammlung durch die Erstattung verbindlicher Dreivorschläge bei Ernennungsvorgängen auf die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin erweitert werden.

Vorschlag Nr. 65

Für Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts soll eine Beschwerdemöglichkeit gegen Dienstbeschreibungen an das jeweils andere Verwaltungsgericht geschaffen werden

§ 55 Abs 3 RStDG sieht vor, dass der Richter gegen die Gesamtbeurteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofs erheben kann.

Da BVwG und BFG keinen übergeordneten GH haben, ist eine derartige Beschwerde nicht möglich. Einer Dienstbeschreibung kommen teilweise gravierende Folgen zu (zB Ruhestandsversetzung nach zweimaliger „nicht entsprechender“ Beurteilung).

Für BVwG und BFG könnte ein Rechtsmittel zB an den Personalsenat des jeweils anderen Verwaltungsgerichts gehen.

Vorschlag Nr. 66

Gesetzliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Standesvertretung analog § 73a GOG in der Verwaltungsgerichtbarkeit

Zur Wahrung der Interessen der VerwaltungsrichterInnen bei wichtigen Änderungen des Dienstrechtes, grundlegender Umgestaltungen der Arbeitsabläufe und in allen personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten soll nach dem Vorbild der Bestimmung des § 73a GOG der Standesvertretung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.